

Der Dunlop Lkw- Winterguide

Nützliche Tipps für die
kalte Jahreszeit



Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Gesetzeslage und Versicherungsschutz
Seite 4 – 5	Vorschriften (Albanien – Finnland)
Seite 6 – 7	Vorschriften (Frankreich – Luxemburg)
Seite 8 – 9	Vorschriften (Malta – Rumänien)
Seite 10 – 11	Vorschriften (Russland – Ungarn)
Seite 12	Über Winterreifen
Seite 13	Zwei oft gehörte Meinungen zu Lkw-Winterreifen
Seite 14	Reifen und Einsatzbereiche
Seite 16	Empfehlungen und Tipps
Seite 18	Nützliche Informationsquellen

Die aktuelle Gesetzeslage

Seit dem 1. Mai 2006 lautet der §2 Absatz 3a der Straßenverkehrsordnung: „Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.“

Wer also in Zukunft mit den falschen Reifen, mit abgenutzten Wischblättern oder mit zu wenig Frostschutzmittel kontrolliert wird, dem drohen 20 Euro Bußgeld. Bei einer Verkehrsbehinderung werden sogar 40 Euro und ein Punkt im Verkehrszentralregister fällig.

Ihr Versicherungsschutz in Deutschland und im Ausland

Der Versicherungsschutz eines in Deutschland angemeldeten Fahrzeugs ist durch die Winterreifenregelung prinzipiell nicht gefährdet. Ihre Haftpflichtversicherung zahlt Schäden bei Dritten, auch bei falscher Bereifung. Eigene Schäden zahlt die Vollkasko, solange keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ob falsche Winterbereifung als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt wird, liegt im Ermessensspielraum der

Versicherung und muss im Falle eines Falles von Gerichten geklärt werden.

In den nordischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden sind bestimmte Versicherungsklauseln zu beachten, in der Schweiz gilt eine hohe Mithaftung bei Unfällen mit Sommerreifen, zudem fällt der Vollkaskoschutz komplett aus.

Vorschriften für die Verwendung von Winterreifen, Schneeketten und Spikes für Lkw in Europa.

Land	Winterreifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungs-klauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winterreifen
Albanien	Keine. Winterreifen werden empfohlen				Empfehlung: 4 mm
Belgien	Keine	Verwendung nur auf schnee- und eisbedeckter Fahrbahn zulässig.	Erlaubt vom 01.11. bis 31.03. Geschwindigkeitsbeschränkung: 90/60 km/h (Autobahn bzw. Schnellstraßen mit mind. 2 Fahrstreifen in eine Richtung / sonstige Straßen). Spikereifen dürfen nur von Bussen sowie von Fahrzeugen bis max. 3,5 t Gesamtgewicht verwendet werden. Es müssen alle Räder und auch der Anhänger (ausgenommen Anhänger unter 500 kg) mit Spikereifen ausgestattet werden. Fahrzeuge mit Spikereifen müssen am Heck mit einem Aufkleber, der die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf Bundesstraßen anzeigt, versehen sein.	Keine	1,6 mm
Bosnien	Keine	Mitführflicht vom 15.11. bis 15.04. Einsatz vorgeschrieben auf allen schneebedeckten Straßen. Mind. 1 Paar für Antriebsachse.	Verboten	Mitführen einer Schneeschaukel	4 mm
Bulgarien	Keine	Mitführflicht vom 01.11. bis 31.03. Einsatz vorgeschrieben auf Bergpässen und bei entsprechender Beschilderung.	Verboten	Einreiseverbot bzw. Fahrverbot ohne Winterausrüstung.	k.A.
Dänemark	Keine	Keine	Erlaubt vom 01.11. bis 15.04. Geschwindigkeitsbeschränkung: 80/110 km/h (Bundesstraße/ Autobahn). Spikereifen müssen auf allen Rädern montiert sein.	Versicherungsklauseln beachten.	1,6 mm bis 3,5 t GG; 1 mm darüber
Deutschland	Situative Winterreifepflicht. "Der Witterung angepasste Ausrüstung". Winterreifen sind nur bei winterlichen Verhältnissen vorgeschrieben.	Schneeketten sind erlaubt. Schneekettenpflicht bei Verkehrszeichen 268; max. 50 km/h.	Verboten. Ausnahme: auf der Strecke über das kleine deutsche Eck (Verbindung Bad Reichenhall – Lofer) und zu jedem Punkt, der 15 km Luftlinie von der österreichischen Grenze entfernt ist, sowie im gesamten Zollgrenzbezirk (der über die 15 km hinausreichen kann). Auf Autobahnen generell verboten.	20 Euro bei Fahren mit nicht angepasster Bereifung; 40 Euro und 1 Punkt bei Verkehrsbehinderung. Versicherung: Mithaftung wahrscheinlich bezügl. Eigenschaden und Vollkasko.	1,6 mm
Estland	Pflicht vom 15.11. bis 28./29.02. (nur Pkw). Der Zeitraum kann witterungsbedingt ausgeweitet werden.	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Erlaubt vom 01.10. bis 01.05. Geschwindigkeitsbegrenzung 90 km/h (Schnellstraße). Spikereifen dürfen von Fahrzeugen bis zu max. 3,5 t Gesamtgewicht verwendet werden und müssen auf allen Rädern – auch auf einem Anhänger – montiert sein.	Keine	Radialreifen, 3 mm
Finnland	Pflicht vom 01.12. bis 28./29.02. (nur Fahrzeuge bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht).	Mitführflicht	Erlaubt vom 01.11. bis 31.03. (Kann je nach Witterung bis zum 1. Montag nach dem Ostermontag verlängert werden.) Geschwindigkeitsbegrenzung während der Winterzeit 80/100 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Die Spikes müssen auf allen 4 Rädern montiert sein und dürfen max. 1,2 mm herausragen. Die Anzahl der Spikes ist auf 50 Stück pro Meter Abrollumfang des Reifens beschränkt.	Hohe Bußgelder ab 75 Euro, an Nettoeinkommen orientiert.	3 mm

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.

Vorschriften für die Verwendung von Winterreifen, Schneeketten und Spikes für Lkw in Europa.

Land	Winterreifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungs-klauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winterreifen
Frankreich	Keine speziellen Vorschriften, nur bei entsprechender Beschilderung.	Mitführflicht; Einsatz auf der Antriebsachse kann durch entsprechende Beschilderung angeordnet werden.	Erlaubt für Fahrzeuge bis 3,5 t zul. GG. und Fahrzeuge des gewerblichen Personenverkehrs vom Samstag vor dem 11.11. bis zum letzten Sonntag im März. Geschwindigkeitsbegrenzung 50/90 km/h (innerorts/außerorts). Der genormte Spikeaufkleber (erhältlich in Werkstätten, Tankstellen, Supermärkten, keine Selbstanfertigung erlaubt) muss am Heck des Fahrzeuges gut sichtbar angebracht werden.	Keine	1 mm
Griechenland	Keine	Verwendung nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Prinzipiell erlaubt, aber aufgrund der milden klimatischen Bedingungen nicht erforderlich.	Keine	k.A.
Großbritannien	Keine	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Prinzipiell erlaubt, wenn die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Wenn dem Fahrzeuglenker nachgewiesen werden kann, dass er durch die Verwendung von Spikereifen die Fahrbahnoberfläche beschädigt hat, kann er in Regress genommen werden.	Keine	k.A.
Irland	Keine	Prinzipiell erlaubt.	Prinzipiell erlaubt. Geschwindigkeitsbeschränkung 96/112 km/h (Bundesstraße/Autobahn).	Keine	k.A.
Island	Winterreifspflicht von 01.11. bis 15.04. (je nach Witterung sind Änderungen möglich).	Einsatz ist, soweit erforderlich, erlaubt.	Verwendung von 15.11. bis 15.04 erlaubt.		k.A.
Italien	Pflicht im Aostatal vom 15.10. bis 15.04., ansonsten kann sie kurzfristig angeordnet werden.	Mitführflicht; Einsatz bei entsprechender Beschilderung.	Erlaubt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht vom 15.11. bis 15.03. Spikereifen müssen auf allen Rädern, auch von Anhängern, montiert sein. Geschwindigkeitsbegrenzung 50/90/120 km/h (innerorts/außerorts/Autobahn).	Lichtpflicht bei Tag.	1,6 mm
Kroatien	Keine	Mitführflicht; vorgeschrieben ab 5 cm Schnee bzw. bei Eis; mind. 1 Paar für Antriebsachse.	Verboten	Mitführen einer Schaufel. Fahrverbot ohne Winterausrüstung möglich.	4 mm
Lettland	Pflicht für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht vom 01.12. bis 28./29.02.	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Erlaubt vom 01.10. bis 30.04.	Keine	3 mm
Liechtenstein	Keine generelle Winterreifspflicht, Winterreifen werden bei winterlicher Witterung empfohlen.	Verwendung kann durch ein entsprechendes Verkehrsschild angeordnet werden.	Verwendung zulässig bei Fahrzeugen bis 3,5t z.GG. von 01.11. bis 30.04., Ausweitung möglich. Spikereifen müssen auf allen Rädern montiert sein. Nicht zulässig auf Autobahnen und Schnellstraßen. Max. 80 km/h; muss durch einen Aufkleber am Heck des Fahrzeugs kenntlich gemacht werden.	Bei Unfällen mit Sommerbereifung kommt eine Mit-haftung in Betracht.	k.A.
Litauen	Pflicht vom 01.11. bis 01.04. (nur Fahrzeuge bis 3,5 t zul. GG).	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Erlaubt vom 01.11. bis 01.04.	Keine	k.A.
Luxemburg	Keine	Verwendung auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Erlaubt vom 01.12. bis 31.03. für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht, Busse und Reisebusse. Die Verwendung kann je nach Witterung früher erlaubt oder verlängert werden. Spikereifen müssen auf allen Rädern montiert sein. Tempolimit 90/60 km/h (Autobahnen / sonst. Straßen), muss durch einen Aufkleber am Heck des Fahrzeugs kenntlich gemacht werden.	Keine	k.A.

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.

Vorschriften für die Verwendung von Winterreifen, Schneeketten und Spikes für Lkw in Europa.

Land	Winterreifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungs-klauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winterreifen
Malta	Keine	Keine	Keine	Keine	k.A.
Mazedonien	Keine	Verwendung zulässig; Mitführpflicht vom 15.10. bis 15.03.	Verboten	Mitführen einer Schneeschaukel bei Reisebussen und Lkw.	5 mm
Moldawien	Keine	Keine	Verboten	Keine	k.A.
Montenegro	Keine	Verwendung erlaubt	Verboten	Keine	k.A.
Niederlande	Keine	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Verboten	Keine	k.A.
Norwegen	Pflicht für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht vom 01.12. bis 31.03. (nur für dort zugelassene Fahrzeuge).	Mitführpflicht für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht in den Provinzen Nordland, Troms, Finnmark vom 16.10. bis 30.04. und bei entsprechender Witterung.	Erlaubt vom 01.11. bis 1. Sonntag nach Ostern. Nordland, Troms, Finnmark: 15.10. bis 30.04. Geschwindigkeitsbegrenzung 80/90 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Die Profilhöhe muss mindestens 3 mm betragen. Sowohl gebremste Anhänger wie auch Zugfahrzeuge müssen mit Spikereifen ausgerüstet sein (ungebremste Anhänger brauchen keine). Für die Benutzung von Spikereifen in Oslo und Trondheim ist eine Gebühr von 30 NOK pro Tag, 400 NOK für einen Monat, 1.200 NOK für die gesamte Saison zu entrichten. Bei Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht verdoppelt sich der Preis. Die Anzahl der Spikes ist auf 50 Stück pro Meter Abrollumfang des Reifens beschränkt.	Versicherungsklauseln beachten.	3 mm
Österreich	Vom 01.11. bis 15.04 dürfen Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen (Schnee, Matsch, Eis) nur mit Winterreifen auf allen Rädern oder mit Schneeketten an mind. 2 Antriebsrädern in Betrieb genommen werden. Eine generelle Winterreifepflicht gilt im gleichen Zeitraum für Lkw über 3,5 t GG auf mind. einer Antriebsachse. Für Busse gilt die Winterreifepflicht vom 01.11. bis 15.03. Als Winterreifen werden nur solche mit M+S Kennzeichnung anerkannt.	Fahrzeuge bis 3,5 t: Schneeketten können als Alternative zu Winterreifen auf mind. 2 Antriebsrädern montiert werden, jedoch nur, wenn die Straßen durchgängig mit Schnee oder Eis bedeckt sind. Fahrzeuge ab 3,5 t: Mitführpflicht von Schneeketten für mind. 2 Antriebsräder vom 01.11. bis 15.04. Ausnahme: Fahrzeuge, an die bauartbedingt keine Schneeketten montiert werden können und Omnibusse im Kräftefahr-linienverkehr.	Nur für Fahrzeuge bis 3,5 t und Anhänger bis 1,8 t Achslast in Verbindung mit Radialreifen auf allen Rädern (auch Anhänger). Erlaubt vom 01.10. bis 31.05. Die Verwendung kann je nach Witterung früher erlaubt oder verlängert werden. Max. 2 mm über die Lauffläche hinausragend. Geschwindigkeitsbegrenzung 50/80/100 km/h (Ortsverkehr/außerorts/Autobahn). Aufkleber am Heck des Fahrzeugs vorgeschrieben.	Bußgeld bei Verstößen 35 Euro, bei Gefährdung bis zu 5.000 Euro	Fahrzeuge bis 3,5 t.: 5 mm bei Diagonalreifen, 4 mm bei Radialreifen. Fahrzeuge über 3,5 t.: 6 mm bei Diagonalreifen, 5 mm bei Radialreifen.
Polen	Keine	Zulässig auf schneebedeckten Straßen; Pflicht bei entsprechender Beschilderung.	Verboten	Keine	k.A.
Portugal	Keine	Zulässig auf schneebedeckten Straßen; Pflicht in Bergregionen bei Beschilderung.	Verboten	Keine	k.A.
Rumänien	Keine	Pflicht bei Beschilderung und solange die Straßen schnee- oder eisbedeckt sind.	Verboten	Fahrverbote möglich für Fahrzeuge über 12 t GG.	2 mm

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.

Vorschriften für die Verwendung von Winterreifen, Schneeketten und Spikes für Lkw in Europa.

Land	Winterreifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungs-klauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winterreifen
Russland	Keine	Keine Pflicht, dringend empfohlen im Ural-Gebirge.	Keine	Eigenverantwortung der Fahrer.	k.A.
Schweden	Pflicht für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht vom 01.12. bis 31.03.	Verwendung zulässig, wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern.	Erlaubt vom 01.10. bis 15.04., jedoch kann in bestimmten Gemeinden die Verwendung grundsätzlich verboten werden. Wenn das Zugfahrzeug mit Spikereifen ausgestattet ist, müssen auch auf dem Anhänger Spikereifen montiert werden. Die Anzahl der Spikes ist auf 50 Stück pro Meter Abrollumfang des Reifens beschränkt.	Versicherungsklauseln beachten.	3 mm, 5 mm für Fahrzeuge über 3,5 t zul. GG, außer Trailer, vom 01.12. - 31.03.
Schweiz	Keine	Pflicht bei entsprechender Beschilderung auf mindestens 2 Antriebsrädern der gleichen Achse.	Erlaubt vom 01.11. bis 30.04. nur für Fahrzeuge bis 3,5 t Zul. GG. Nicht zulässig auf Autobahnen und Schnellstraßen. Im Ausland registrierte Fahrzeuge dürfen Spikereifen in der Schweiz während des Zeitraumes, der in ihrem Heimatland gilt, verwenden, auch wenn dieser Zeitraum länger ist als der, der in der Schweiz gilt. Geschwindigkeitsbeschränkung: 80 km/h. Die Fahrzeuge müssen am Heck mit einem Aufkleber „80 km/h“ versehen sein. Spikes müssen auf allen Rädern, auch eines Anhängers, montiert sein. Ein im Ausland registriertes Fahrzeug kann mit Spikereifen auf nur 2 Felgen fahren, wenn dies in seinem Heimatland erlaubt ist.	Geldbußen bei Behinderung, hohe Mithaftung bei Unfall mit Sommerreifen; Ausfall der Vollkasko.	1,6 mm
Serbien	Situationsbedingt; bei winterlicher Witterung entweder Radialreifen mit Schneeketten oder Winterreifen auf den Antriebsrädern.	Verwendung zulässig, Mitführpflicht, wenn keine Winterreifen montiert sind.	Verboten	Mitführen einer Schneeschaukel bei Reisebussen und Lkw.	4 mm
Slowakei	Keine	Mitführpflicht im Winter; Einsatz bei Beschilderung.	Verboten	Keine	1 mm
Slowenien	Pflicht vom 15.11. bis 15.03. sowie bei winterlichen Straßenverhältnissen; bei Fahrzeugen über 3,5 t zul. GG. mindestens auf der Antriebsachse.	Mitführpflicht für Fahrzeuge bis 3,5 t zul. GG. vom 15.11. bis 15.03. sowie bei winterlichen Straßenverhältnissen.	Verboten	Bei Lkw sind Winterbereifung bzw. Schneeketten nur für eine Achse vorgeschrieben.	3 mm
Spanien	Keine	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen zulässig.	Verwendung nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt (max. 2 mm Länge).	Keine	k.A.
Tschechien	Keine	Mitführpflicht im Winter für Fahrzeuge ab 7,5 t GG; max. Geschwindigkeit mit Ketten 50 km/h.	Verboten	Keine	1,6 mm
Türkei	Keine	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen zulässig.	Verboten	Keine	k.A.
Ukraine	Keine	Verwendung zulässig.	Verwendung zulässig.	Keine	k.A.
Ungarn	Keine generelle Winterreifepflicht, Verwendung von Winterreifen kann durch Verkehrsschild angeordnet werden.	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen. Mitführpflicht und Einsatz kann durch entsprechende Beschilderung angeordnet werden. Max. 50 km/h.	Verboten	Einreise kann verweigert werden, wenn keine Schneeketten mitgeführt werden.	1,6 mm

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.

Was einen Lkw-Winterreifen auszeichnet

Grundsätzlich definiert der Begriff „Winterbereifung“ M+S-gekennzeichnete Reifen auf mindestens einer Antriebsachse mit einer bestimmten Mindestprofiltiefe. Diese Reifen verfügen über speziell auf hohe Traktion ausgelegte Mischungen und Profilgestaltung.

M+S-Kennzeichnung und das Wintersymbol:

Mit der M+S-(Matsch+Schnee-) Kennzeichnung genügen Sie den gesetzlichen Anforderungen an einen Winterreifen. Ist man jedoch in schneereichen Gegenden oder auf hochalpinen Pässen und Fernstraßen unterwegs, sollten Reifen mit besonderer Wintereignung, die häufig zusätzlich mit einem speziellen „Wintersymbol“ gekennzeichnet sind, aufgezogen werden. Für Reifen mit dieser Kennzeichnung bestehen zwar noch keine einheitlichen Prüfbedingungen, jedoch sind diese Pneu deutlich besser auf die speziellen Anforderungen des Winters abgestimmt. Hier kann man guten Gewissens von „echten“ Winterreifen sprechen. Es empfiehlt sich, auch die Lenkachse mit speziellen Winterreifen auszurüsten, da diese einen erheblichen Teil der Bremskräfte übertragen muss.

Profiltiefe:

Sofern in den Tabellen nicht anders angegeben, gelten 4 mm Profiltiefe als Minimum. Auch in Ländern, in denen eine geringere Profiltiefe grundsätzlich zulässig ist, sollte diese Marke aus Sicherheitsgründen nicht unterschritten werden. Wir empfehlen: Mindestens 6 mm sollten als Profiltiefe bei Fahrten während der gesamten Wintersaison zur Verfügung stehen.

Profilgestaltung und Lamellen:

Mit einem nach den neuesten Erkenntnissen gestalteten Profildesign und moderner Lamellentechnologie bieten Winterreifen der neuesten Generation hervorragenden Vortrieb und enorm verbesserte Bremseseigenschaften auf glattem Untergrund. Wobei der Fahrkomfort und die Sicherheit auf nasser und trockener Straße inzwischen fast das Niveau von klassischen Sommerreifen erreicht haben.



Zwei oft gehörte Meinungen zu Lkw-Winterreifen

„Winterreifen fahren sich besonders im Frühjahr/Herbst schnell ab, brauchen mehr Sprit und sind nicht wirtschaftlich.“

„Winterreifen muss ich ständig ummontieren, dafür habe ich keinen Platz und kein Geld.“

Richtig ist:

Langzeittests haben gezeigt, dass sich die Mehrkosten für Sprit und erhöhte Abnutzung gegenüber einem Sommerreifen in sehr engen Grenzen halten. Der Zugewinn an Sicherheit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit ist viel höher einzuschätzen. Schon ein einziger „verhinderter“ Unfall verschiebt die Wirtschaftlichkeitsbilanz dramatisch zugunsten des Winterreifens. Außerdem kann man mit Winterreifen auch dann noch weiterfahren, wenn die Kollegen mit ihren Sommerreifen schon lange auf dem Rastplatz stehen.

Richtig ist:

Die Mehrkosten fallen gegenüber der sonst im Herbst üblichen Umbereifung auf neue Sommerreifen-Antriebsprofile kaum ins Gewicht und lassen sich schnell wieder hereinfahren. Die Montagekosten fallen sowieso an. Außerdem brauchen die Winterreifen im Frühjahr nicht unbedingt wieder abmontiert zu werden: Sie lassen sich (bei verringerter Profiltiefe) gut im Sommer weiterfahren.

Sinnvolle Dunlop Reifenkombinationen

Folgende Reifenkombinationen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften im Winterbetrieb.

	Straßen-einsatz	Winter	City-Bus	Mixed Baustelle	Off-Road
Lenkachse	SP 344 SP 341 SP 351	SP 362 ²	SP 372 City ¹ SP 741 M+S City ¹	SP 382 ¹	SP 382 ¹
Antriebsachse	SP 444 ¹ SP 442 ¹	SP 462 ²	SP 472 City ¹	SP 482 ¹	SP 492 ¹
Auflieger/ Anhängen	SP 242 SP 244 SP 252	SP 242 SP 244 SP 252		SP 282 ¹	

¹ Dunlop Lkw-Reifen mit M+S-Kennzeichnung

² Dunlop Lkw-Reifen mit M+S-Kennzeichnung und Wintersymbol

Dunlop empfiehlt

Der Winter ist unberechenbar und bietet von Nässe bis zur festgefahrenen Schneedecke das ganze Spektrum schwieriger Straßenverhältnisse. Welche Bereifung und Profiltiefe wir bei welchen Witterungsbedingungen empfehlen:

Straßenverhältnisse

Wechsel von nasser und trockener Fahrbahn, zeitlich bzw. streckenbezogen schnell wechselnde Fahrbahnbedingungen von trocken zu Nässe, Schneematsch und Schnee. Kurze Intervalle der Räum- und Streudienste.

Schneereiche Gebiete, ungeräumte Straßen, Mittel- und Hochgebirgslagen, festgefahrener Schnee, Eis. Unregelmäßige, längere Intervalle der Räum- und Streufahrzeuge.

Bereifungsempfehlung

Vorderachse: Rillenprofil (mind. 6 mm)
Antriebsachse: M+S-Profil (mind. 6 mm)

Vorderachse: spezielle M+S-Winterbereifung mit Wintersymbol (mind. 8 mm)
Antriebsachse: spezielle M+S-Winterbereifung mit Wintersymbol (mind. 8 mm)



Unsere Bereifungsvorschläge für den Winter

Für verschiedene Einsatzbereiche und verschiedene Achsen ist eine unterschiedliche Bereifung sinnvoll. Im Einzelnen empfehlen wir den Einsatz folgender Dunlop Reifen:

Einsatzbereich	Winteranforderungen	Lenkachse	Antriebsachse
Lkw-Nah- und -Fernverkehr	alle	SP 362	SP 462
Reisebusse	leicht	SP 344	SP 362
	mittel	SP 362	SP 362
	hoch	SP 362	SP 462
City-Busse	alle	SP 372 City SP 741 City M+S	SP 472 City All Season
Gemischter Einsatz	alle	SP 382	SP 482

So bringen Sie Ihren Lkw sicher durch den Winter

Grundsätzliches:

- Winterreifen rechtzeitig aufziehen, mit mindestens 6 mm Restprofil
- Bei weniger als 4 mm austauschen oder nachschneiden
- Lenk- und Antriebsachse bestücken

Vor der Fahrt:

- Fahrzeug intensiv kontrollieren, Eisplatten auf dem Fahrzeug/Hänger/Auflieger entfernen
- Mindestens 2 Schneeketten für die Antriebsachse mitführen

Während der Fahrt:

- Abstand halten, sanft beschleunigen, vorausschauend fahren
- Regelmäßig Verkehrsmeldungen abhören, bei Gefahr rechtzeitig Rastplatz aufsuchen
- Bei Einsatz von Winterreifen regelmäßig Luftdruck prüfen (nicht zu niedrig!)



Zu Ihrer Information

Wettervorhersage/Wetterlage:

www.wetterbote.de

Mit Regionalwetter, Deutschlandwetter, Europawetter und Straßenwetter.

Fahrverbote:

Eine komplette Auflistung aller aktuellen Fahrverbote in Europa gibt es bei der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs (AISÖ): www.aisoe.org

Lkw-Pannendienste:

DUNLOP Serviceline24*:

Telefon: +32 (0) 11 / 85 98 98

Telefax: +32 (0) 11 / 30 07 03

MAN:

Telefon: +49 1 80 / 5 35 35 33 33

DAF:

Telefon: +49 22 34 / 5 06-0

SCANIA:

Telefon: +49 2 61 / 8 87 88 88

Mercedes-Benz:

Telefon: 08 00 / 1 01 43 17

ADAC Truckservice:

Telefon: 0 18 05 / 24 80 00

(12 Cent/Min.)

Telefon: 00 49 73 33 / 80 81 11

(aus dem Ausland)

Kritische Strecken und Alpenpässe in Europa:

Unter 01 80 / 5 10 11 12 (12 Cent/Min.) können aktuelle Informationen über die Befahrbarkeit der geplanten Route eingeholt werden. (für ADAC-Mitglieder) Den Überblick über die wichtigsten Pässe in Österreich, der Schweiz, Italien, Frankreich und Slowenien erhalten Sie unter:

www.oeamt.at/alpenpaesse
oder unter:

www.ace-online.de
(Wetter, Maut und Verkehrslagen)

Staumeldungen

(Deutschland, national):

www.verkehrsinformation.de

* Registrierung erforderlich



Deutschland:

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

Dunlopstraße 2, 63450 Hanau

Postfach 22 51, 63412 Hanau

Telefon: 0 61 81 / 68 01

Telefax: 0 61 81 / 68 12 83

www.dunlop.de

Österreich:

Goodyear Dunlop Tires Austria GmbH

Pottendorfer Straße 25, A-1120 Wien

Telefon: 01 / 614 04-0

Telefax: 01 / 614 04-22 02

www.dunlop.at

Schweiz:

Goodyear Dunlop Tires Suisse SA

Industriestraße 21, CH-8604 Hegnau

Telefon: 044 / 947 86 66

Telefax: 044 / 947 86 80

www.dunlop.ch